

*Martin H.W. Möllers/Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2004/2005; Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/Main, 2005, 550 S., ISBN: 3-935979-58-4, 39.- €.*

Das Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2004/2005 ist in sechs Schwerpunktbereiche unterteilt. Diesen Bereichen ist ein Gastbeitrag der Vorsitzenden des Innenausschusses im 15. Deutschen Bundestag, *Cornelie Sonntag-Wollgast*, vorangestellt. Darin wird die Sicherheitspolitik der EG/EU und ihrer Mitgliedstaaten angesichts der Herausforderungen von Terrorismus und grenzüberstreichender Kriminalität skizziert.

Der erste Themenschwerpunkt befaßt sich mit der sogenannten Folterdebatte, die nach dem „Fall Daschner“ einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde, und greift weitere sicherheitsrelevante Implikationen der Menschenwürde auf: den sogenannten

großen Lauschangriff, die Sicherungsverwahrung gefährlicher Straftäter und – „jenseits der deutschen Grenzen“ – die menschenrechtliche Bewertung des Gefangenelagers auf Guantánamo Bay auf Kuba.

Fünf Beiträge zum Thema Extremismus bilden den zweiten Themenschwerpunkt. Antisemitismus, auch in Form islamistischen Judenhasses, Rechtsextremismus, Scientology und islamistischer Terrorismus werden in diesem Abschnitt behandelt.

Den größten Teil des Buches macht der dritte Teil zum Thema „Öffentliche Sicherheit in Deutschland“ aus. Herausgegriffen seien die Beiträge zum ganzheitlichen Konzept politischer Bildung bei der Polizei und zum Luftsicherheitsgesetz. Es schlie-

ßen sich drei weitere Themenschwerpunkte an: „Europäische Sicherheitsarchitektur“, „Internationale Sicherheit“ und „Herausforderungen globaler Sicherheit“.

Mit seinen insgesamt 25 Beiträgen deckt das Jahrbuch *Öffentliche Sicherheit* 2004/2005 ein breites Spektrum sicherheitsrelevanter Themen ab. Naturgemäß berühren viele der Beiträge auch menschenrechtlich relevante Fragestellungen; ihnen soll das Hauptaugenmerk dieser Überblicksrezension gewidmet sein.

In seinem Beitrag „Die Folterdebatte des repressiven Liberalismus“ räumt *Brunkhorst* zwar ein, daß man für den stellvertretenden Frankfurter Polizeipräsidenten *Daschner* „mit guten Gründen moralisches Verständnis zeigen“ (S. 21) könne, ordnet dessen Verhalten allerdings gleichwohl als fundamentalen Verfassungsbruch ein. Vehement betont er die „bedrohliche Einheit“ „der Fälle *Daschner* und *Abu Ghraib*“ in ihrer „offensichtlichen Differenz“ (S. 22). Er warnt vor einem bloß liberalen Konstitutionalismus, der nur formale Rechtsstaatlichkeit kenne (als Beleg hierfür dient *Brunkhorst* das – inzwischen vom Bundesverfassungsgericht verworfene – Luftsicherheitsgesetz). Demgegenüber sei ein emanzipatorisch wirkender demokratischer Rechtsbegriff notwendig, um Freiheitsgewährleistung durch demokratische Freiheitsverwirklichung zu ermöglichen. *Brunkhorst* setzt sich detailliert mit dem Aufsatz „Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht“ auseinander, den *Gunther Jacobs*, Strafrechtsprofessor aus Bonn, im Jahre 2004 veröffentlicht hatte. *Brunkhorst* unterstreicht nachdrücklich, daß die Selbstbehauptung des Staates nur im Rahmen der Verfassung möglich sei. Weder existiere der Staat „an sich“, noch ließen sich die menschenrechtlichen Gewährleistungen des Grundgesetzes auf einen bestimmten Teil der Individuen – bei *Jacobs*: „Personen“, worunter beispielsweise Terroristen nicht fallen sollen – begrenzen (S. 24f.).

Nachdem er unterstrichen hat, daß die Menschenwürdegarantie als Rechtsnorm die Folter kategorisch verbietet, geht

*Brunkhorst* der Frage nach, ob in bestimmten Situationen ein moralisches Gebot zum Verfassungsbruch bestehe (Ticking Bomb-Szenario). Er stellt zutreffend fest, daß ein Individuum gute Gründe für eine solche moralische Entscheidung haben könne; diese dürften bei der anschließend vorzunehmenden rechtlichen Bewertung keine Berücksichtigung finden.

*Hartmut Rosenau* fragt: „Heiligt der Zweck die Mittel?“. Seine theologisch-ethischen Bemerkungen zu Gewalt und Folter, Toleranz und Intoleranz (so der Untertitel des Beitrags) macht unter Rückgriff auf die christliche Heilslehre deutlich, daß der von Gott gesetzte Zweck die den Menschen anheimgegebenen Mittel ausrichtet und „bonum per malum“ ausschließt. Daß es gerade auch in der Geschichte der Kirche fatale „Heiligungen“ von Mitteln gegeben habe (Hexenverbrennungen), verheimlicht er nicht. *Rosenau* macht in aller Kürze die theologische Unhaltbarkeit der Hexen- und Ketzerverfolgungen deutlich (S. 42ff.).

*Martin H.W. Möllers* verschafft einen knappen, aber sehr informativen Überblick über „Die Diskussion über die Menschenwürde und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Großen Lauschangriff“ (S. 51-66) und warnt dabei eindringlich davor, Menschenwürdestandards kontinuierlich abzubauen. Daß der Rechtsstaat bei der Terrorismusbekämpfung Fesseln abzustreifen geneigt ist, macht der Beitrag von *Bernhard Schäfer* „Sicherheit und Menschenrechte: Menschenrechtsfreies Guantánamo Bay?“ (S. 79-106) klar. *Giorgio Agamben* hat das Lager als den Raum bezeichnet, „der sich öffnet, wenn der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt“ (*Homo Sacer*, 2002, S. 177). *Schäfer* zeigt auf, daß das Völkerrecht einen schrankenlosen und unbefristeten Ausnahmezustand nicht akzeptiert. Die Durchsetzung des Völkerrechts ist aber auf die entsprechende Bereitschaft der Staaten angewiesen. Diese kann und muß durch andere Akteure, etwa nationale Gerichte, wie den amerikanischen Supreme Court und das deutsche Bundesverfassungsgericht, und – zumindest in Demokratien – durch die Bürger eingefordert

und unterstützt werden. Der Beitrag von Schäfer ist ein durch seine Sachlichkeit überzeugender Appell hierfür.

Abschließend sei der Blick gerichtet auf Wolfgang Schultes „Plädoyer für ein ganzheitliches Konzept politischer Bildung in der Polizei – historische Genese von 1945 bis heute und aktuelle Problemstellungen“ (S. 211-227). Dieser wichtige Beitrag bringt einen gut lesbaren Überblick über die historische Entwicklung der politischen Bildung bei der Polizei. Schulte macht deutlich, in welchen – wechselnden und kontinuierlichen – Spannungsfeldern Polizisten im demokratischen Rechtsstaat agieren und funktionieren müssen.

Unter Rückgriff auf den Brokdorf-Beschluß (1985) und das Volkszählungsurteil (1983) des Bundesverfassungsgerichts beschreibt es Schulte als Aufgabe der Polizei, den inneren Frieden zu gewährleisten und (auch) die „auf Umgestaltung des *status quo* gerichtete Grundrechtsausübung zu schützen“ (S. 212). Dementsprechend komme der politischen Bildung eine wichtige Rolle zu; sie unterstütze „den Demokratisierungs- und Zivilisierungsprozeß der Polizei auf der konkreten Arbeitsebene“ (S. 213).

Am Ende seines Beitrages geht Schulte auf Bildungsmaßnahmen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz ein. Dabei decken sich seine Ergebnisse mit den Erkenntnissen, die aus der Beobachtung der brandenburgischen Projekte NAPAP und PiViB durch das MRZ gewonnen wurden (vgl. zuletzt Norman Weiß, Menschenrechtserziehung - eine verfassungspädagogische Herausforderung für die Polizei, in: Die Polizei 2004, S. 313-320).

Das Jahrbuch öffentliche Sicherheit 2004/2005 bietet gut geschriebene und informative Beiträge zu wichtigen Themen. Die Lektüre ist zu empfehlen und lohnend.

*Norman Weiß*